

57. Brennpunkt 60+

Vorsorgedokumente

Am Dienstag, 13. November 2018 fand der 57. Brennpunkt 60+ im Alterszentrum Gibeleich statt.

Betreffend der Vorsorgedokumente bestehen immer wieder Unsicherheiten. Bei diesem Referat wurden folgende Fragen beantwortet:

- Wieso benötige ich einen Vorsorgeauftrag?
- Was muss ich bei der Erstellung des Vorsorgeauftrags beachten?
- Wann wird die KESB eingeschaltet?

Referenten: Sabina Berger, lic. iur. Und Evelyn Kubatz, KESB



Der Vorsorgeauftrag

Im Rahmen der Veranstaltung Brennpunkt 60+
«Vorsorgedokumente»



Situation

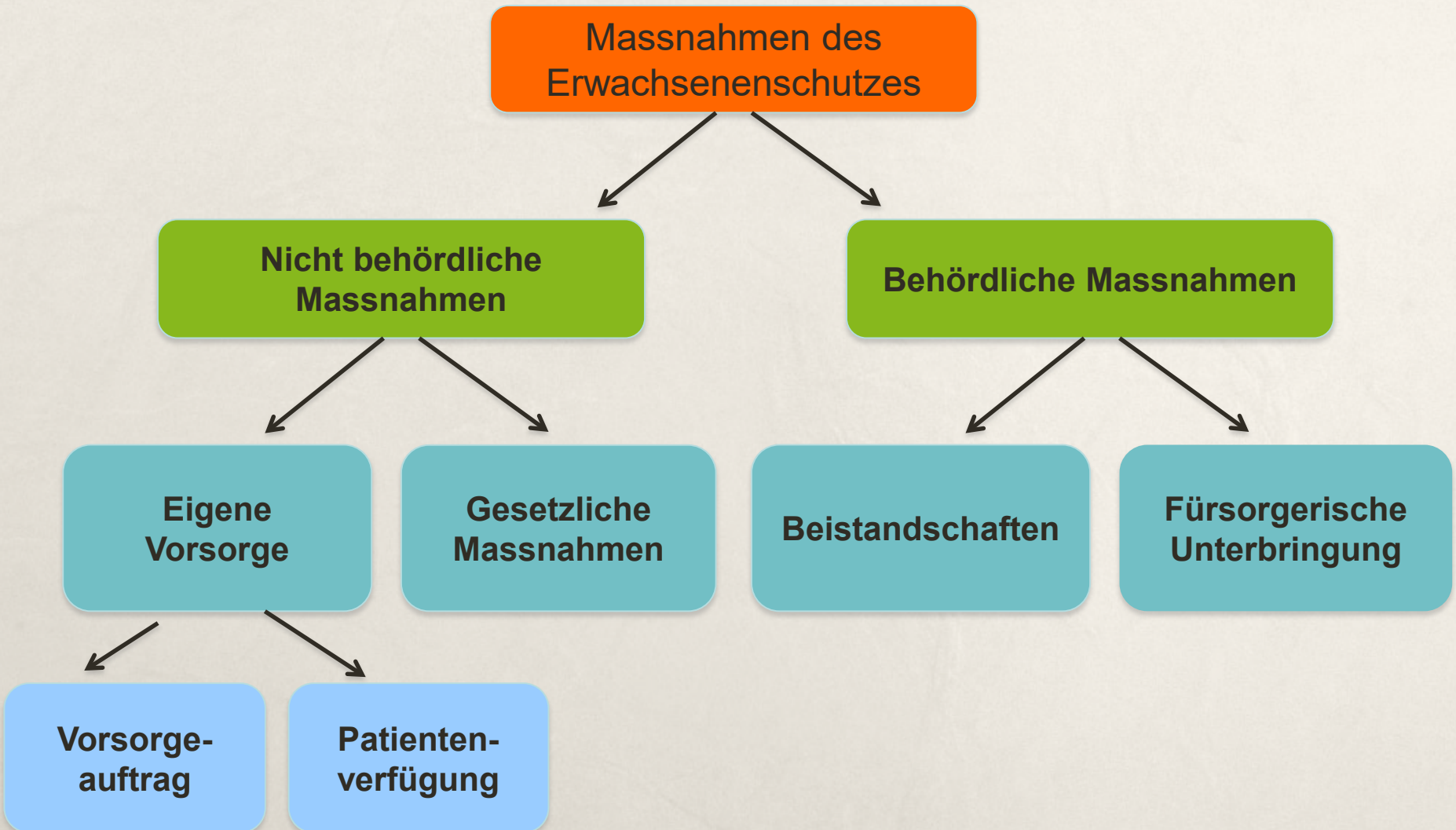
Eine **urteilsfähige** 80-jährige Frau B. ist alleinstehend und macht sich Gedanken was ist wenn sie nicht mehr selbst für sich sorgen kann.

Sie möchte **jetzt selbst entscheiden**, dass ihr Sohn die **notwendigen Angelegenheiten** für sie besorgt, sie vertritt und in ihrem Interesse handelt, falls sie **urteilsunfähig** würde.

Inhalt

1. Übersicht: Erwachsenenschutz
2. Urteilsfähigkeit
3. Vorsorgeauftrag
4. Vollmacht – Vorsorgeauftrag
(Abgrenzung)
5. Vertretungsrechte im Gesetz bei
Urteilsunfähigkeit
6. Fazit: Vertretung bei Urteilsunfähigkeit

1. Übersicht Erwachsenenschutz



2. Urteilsfähigkeit

- Die Urteilsfähigkeit wird immer in Bezug auf eine konkrete Handlung oder Situation beurteilt
- Zwei **Voraussetzungen** der Urteilsfähigkeit:
 - ✓ Erkenntnisfähigkeit: **die Tragweite des eigenen Handelns begreifen**
 - ✓ Steuerungsfähigkeit: **und fähig sein, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten**
- Die Urteilsfähigkeit wird **vermutet**, d.h. es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Mensch urteilsfähig ist.
- Die Urteilsfähigkeit kann auch nur **vorübergehend** fehlen
- **Folge** der Urteilsunfähigkeit: Handlungsunfähigkeit

3. Vorsorgeauftrag

Muster für einen umfassenden Vorsorgeauftrag

(ab hier abschreiben)

VORSORGEAUFTRAG

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Heimort _____

Wohnadresse _____

Für den Fall, dass ich meinen Willen dauernd oder vorübergehend nicht mehr bilden oder verständlich mitteilen kann (bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit), soll mich folgende Person in den unten bezeichneten Angelegenheiten als Vorsorgebeauftragte vertreten:

Name, Vorname, Funktion, Adresse

Im Verhinderungsfall soll mich folgende Person vertreten:

Name, Vorname, Funktion, Adresse

Beobachter

Zu beachten: Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich verfasst werden

Vorsorgeauftrag von
Fritz Muster, Bergstrasse 7, 8001 Zürich
Geboren am 13. August 1960, Bürger von Sachseln/OW
Tel. 044 708 12 00; fritz.muster@internet.ch

Sollte ich gemäss Art. 360 ZGB nicht mehr in der Lage sein, selber Entscheidungen zu treffen, beauftrage ich

Katrin Meier, Rotwandstrasse 65, 8702 Zollikon, Tel. 074 777 90 01, katrin.meier@internet.ch

sich mit diesem Vorsorgeauftrag an die Erwachsenenschutzbehörde meines Wohnortes zu wenden. Die Behörde soll ihr die zu meiner Vertretung notwendige Urkunde im Sinne von Artikel 363 ZGB ausstellen.

Für den Fall, dass Frau Meier diesen Vorsorgeauftrag nicht annehmen kann, bestimme ich als Ersatz:

Dimitri Pochnow, Schönstrasse 40, 3050 Bern, Tel. 073 303 12 11, dimitri.pochnow@internet.ch

1. Personensorge:

Die oben erwähnte bevollmächtigte Person bestimmt, welche Massnahmen im Hinblick auf meine optimale Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung zu treffen sind. Sofern ich spezielle Anordnungen in einer Patientenverfügung erlasse, gilt diese und sie hat für deren Ausführung zu sorgen.

2. Vermögenssorge:

Sie verwaltet mein Einkommen und Vermögen und sorgt für die Bezahlung meiner Rechnungen. Sie ist befugt, eingeschriebene Post entgegen zu nehmen und meine Post zu öffnen.

3. Vertretung im Rechtsverkehr:

Sie ist bevollmächtigt, alle für die Personen- und Vermögenssorge notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die dafür nötigen Verträge abzuschliessen oder zu kündigen.

Öffentliche Beurkundung

Vorsorgeauftrag

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates «Amtsname» ist heute erschienen

«Personalien der erklärenden Person».

und erklärt folgenden Vorsorgeauftrag mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung zu Protokoll:

_____ -nachfolgend der „Auftraggeber“

I. Zweck

Mit dem vorliegenden Vorsorgeauftrag will der Auftraggeber für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit seine Personen- und Vermögenssorge sowie seine Vertretung im Rechtsverkehr umfassend sicherstellen, und zwar soweit möglich ohne dass es dafür behördlicher Erwachsenenschutzmassnahmen bedarf.

II. Beauftragte Personen

1. Allgemeines

Der Auftraggeber beauftragt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen die nachgenannten Personen mit seiner Personen- und Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr. Für den Fall, dass ein Beauftragter für seine Aufgaben nicht geeignet ist, den Vorsorgeauftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, werden gleichzeitig Ersatzbeauftragte eingesetzt. Sämtliche nachstehenden Rechte und Pflichten gelten auch für die Ersatzbeauftragten.

3.1 Was ist ein VA?

Auftrag einer **handlungsfähigen** Person (volljährig und urteilsfähig) an eine natürliche oder juristische Person

mit **Aufgaben** der

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr

der im Zeitpunkt der eigenen **Urteilsunfähigkeit** Wirkung entfalten soll.

Beispiele Personensorge

Körperliches, geistiges und seelisches Wohl:

- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Anstellung, Entlassung von Haushalts-/Pflegepersonal
- Veranlassung medizinischer Massnahmen (allenfalls auch in Patientenverfügung)
- Entscheid über Unterbringung in Spital oder Heim
- Entgegennahme, Öffnen und Bearbeiten der Post

Beispiele Vermögenssorge

Vermögen:

- Steuererklärung
- Zahlung von Forderungen
- Einforderung von Guthaben
- Verwaltung des Vermögens

Beispiele Rechtsvertretung

- **Rechtliche Vertretung nach aussen** (bei Bank, Behörde, Gericht, Versicherung etc.)
- **insbesondere:** Verträge abschliessen und kündigen

Beispiel

© Beobachter-Beratungszentrum, Walter Noser, Januar. 2013

Personensorge:

Die oben erwähnte bevollmächtigte Person bestimmt, welche Massnahmen im Hinblick auf **meine optimale Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung** zu treffen sind. Sofern ich spezielle Anordnungen in einer Patientenverfügung erlasse, gilt diese und sie hat für deren Ausführung zu sorgen.

Vermögenssorge:

Sie **verwaltet mein Einkommen und Vermögen und sorgt für die Bezahlung meiner Rechnungen**. Sie ist befugt, eingeschriebene Post entgegen zu nehmen und meine Post zu öffnen.

Vertretung im Rechtsverkehr:

Sie ist bevollmächtigt, **alle für die Personen- und Vermögenssorge notwendigen Vorkehrungen zu treffen** und die dafür nötigen **Verträge abzuschliessen oder zu kündigen**.

3.2 Zusammenfassend: Inhalte eines VA

- **Vorsorgeauftraggeber / Vorsorgebeauftragter**
- **Auftrag** für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit
- Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsvertretung (kumulativ oder alternativ)
- Auch Patientenverfügung möglich
- **Weisungen** zur Auftragserfüllung möglich
- Es können **mehrere Personen** beauftragt oder **Ersatzverfügungen** (bezüglich Vorsorgebeauftragtem) getroffen werden

3.3 Wie errichte ich einen VA?

- **Formvorschriften:**
 - ✓ Eigenhändig (vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet) oder
 - ✓ durch Notar öffentlich beurkundet

- **Widerruf** des Vorsorgeauftrages bis zur Urteilsunfähigkeit möglich
Form:
 - ✓ in einen der beiden für die Errichtung vorgeschriebenen Form oder
 - ✓ durch Vernichtung

3.4 Wo kann ich den VA aufbewahren?

- Hinterlegungsort frei wählbar (zu Hause, bei der vorsorgebeauftragten Person)
- KESB
- Meldung des Hinterlegungsortes an Zivilstandsamt durch Vorsorgeauftraggeber

4. Vollmacht – Vorsorgeauftrag (Abgrenzung)

Bedarf nach Vertretung vor Urteilsunfähigkeit:

- **Vollmacht**: frei gestalten
- Weitergeltung nach Urteilsunfähigkeit, sofern festgehalten («Vollmacht bleibt gültig, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist»)
 - Hinweis: ev. **zusätzlich** einen Vorsorgeauftrag der bevollmächtigten Person

Bedarf der Vertretung ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit:

- Nur noch **Vorsorgeauftrag** möglich

5. Vertretungsrechte im Gesetz bei Urteilsunfähigkeit

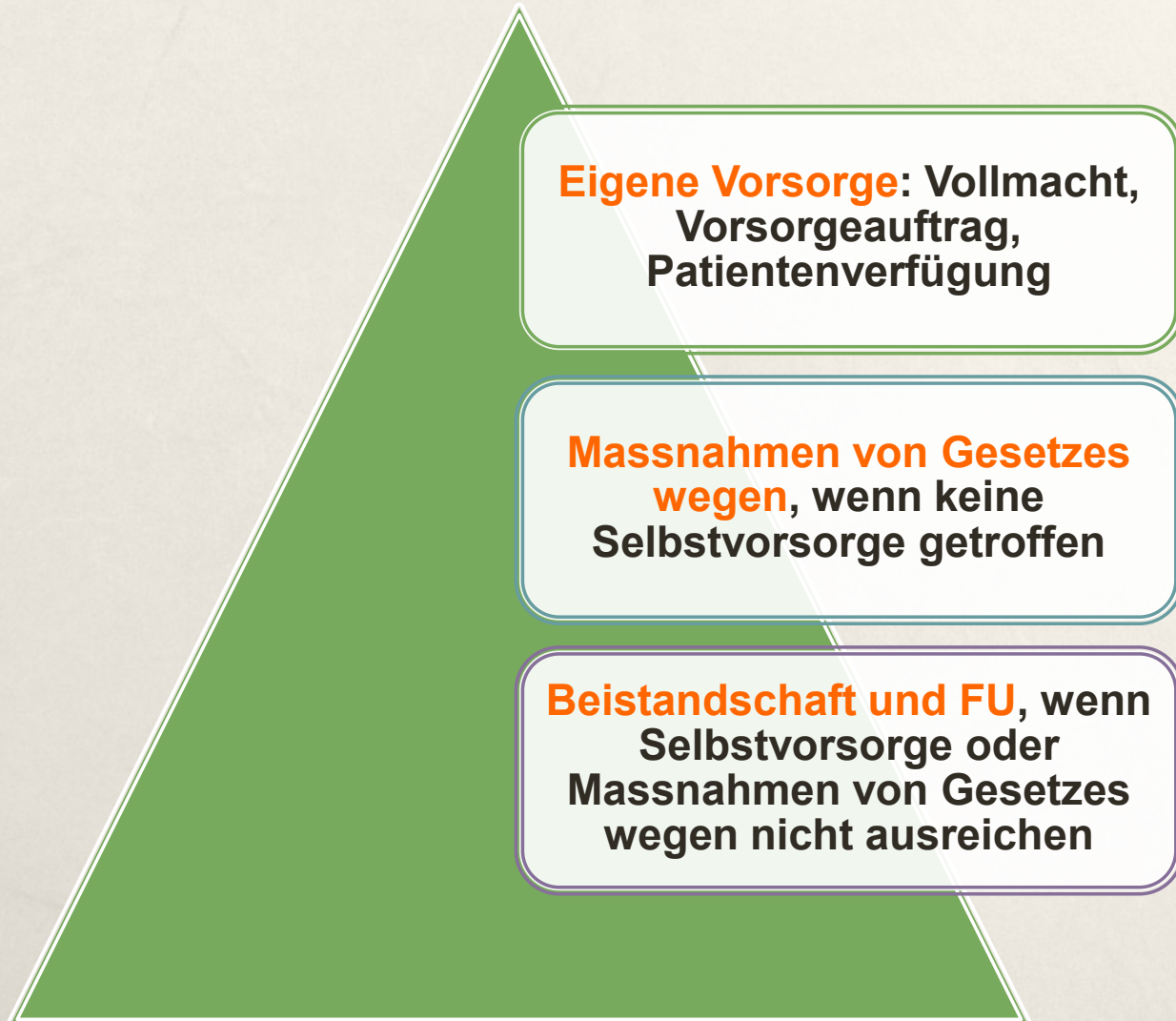
Vertretung im **rechtsgeschäftlichen** Bereich (ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens)

- durch den **Ehegatten**, die **eingetragene Partnerin** oder den **eingetragenen Partner**
 - ✓ wenn weder Vorsorgeauftrag noch Beistandschaft bestehen **und**
 - ✓ gemeinsamer Haushalt oder regelmässiger Beistand

Vertretung bei **medizinischen** Massnahmen

- **Stufenfolge** der Vertretung: Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Beistandschaft, Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, LebenspartnerIn, Nachkommen, Eltern, Geschwister

6. Fazit: Vertretung bei Urteilsunfähigkeit





**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

Vorsorgeauftrag und KESB

13. November 2018

Evelyn Kubatz Bachmann

Behördenmitglied
der KESB Kreis Bülach Süd

Programm:

- Vorbemerkung
- Aufgaben der KESB im Erwachsenenschutz
- Häufig gestellte Fragen (FAQ)
- Abgrenzungsfragen (Vollmacht)

Vorbemerkungen

Neuerungen ab 1.1.2013

- 13 KESB Organisationen im Kanton Zürich
- Die KESB-Behörde ist eine **Fachbehörde** (interdisziplinäre Zusammensetzung)
- Mitglieder werden aufgrund **Sachverstand**, den sie für die Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt
- Entscheide werden i.d.R. durch **drei Mitglieder** (Recht und Soziale Arbeit zwingend) getroffen,

aber Validierung des Vorsorgeauftrags ist ein Einzelentscheid

Vorbemerkungen

Was ist ein Vorsorgeauftrag (VA)?

- Eine schriftliche Absichtserklärung, in der festgehalten ist, wer für sie entscheiden soll, wenn sie urteilsunfähig und damit handlungsunfähig geworden sind
- VA wahrt das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Urteilsunfähigkeit hinaus
- VA geht behördlichen Massnahmen vor

Wichtig:

- höchstpersönliches Recht, keine Vertretung möglich
- Im Zeitpunkt der Errichtung muss die Person urteilsfähig und handlungsfähig sein

Vorbemerkungen

Welche Inhalte/Aufgaben hat ein Vorsorgeauftrag?

- Entscheidungen zur Personensorge (z.B. Wohnen, Teilhabe am gesellschaftlichem Leben, Weisung für Pflege und Betreuung)
- Handeln/Vertreten bei der Vermögenssorge (z.B. Einkommens- und Vermögensverwaltung)
- Rechtsvertretung (z.B. Banken, Behörde, Grundeigentum, Erbangelegenheiten)

Weisungen konkretisieren den Auftrag

Aufgaben der KESB

Grundauftrag:

Unterstützung von Menschen in Notlagen

- Melderechte und -pflichten (Art. 443 ZGB)
- Meldungen an die KESB erfolgen mündlich oder schriftlich

Aufgaben der KESB

Was passiert dann:

Verfahrenseröffnung

- Zuteilung des Verfahrens an einen Mitarbeiter des sozial-juristischen Dienstes und ein Behördenmitglied

Vorabklärungen

- Zuständigkeit (Wohnsitz)

sowie

- Anfragen an Gemeinde (Amtsbericht), Zivilstandsamt (Vorsorgeauftrag), Steueramt, Zusatzleistungen etc.

Aufgaben der KESB

Variante 1: Vorsorgeauftrag liegt nicht vor

→ Start der weiteren Abklärungen mit dem Ziel zu prüfen, ob ein Schwächezustand und ein Schutzbedarf vorliegen

Wie gehen wir vor:

Einladung zum Gespräch (Mitwirkungspflicht), Miteinbezug von Familienangehörigen, Arztbericht, IV-Akten, Telefonate mit involvierten Fachstellen (Sozialdienste, Heimleitung, Spitex etc.)

Aufgaben der KESB

Schwächezustand und Schutzbedarf bei der Person

- Schwächezustände:
 - geistige Behinderung, psychische Erkrankung, dementielle Entwicklung, Suchterkrankung, anhaltende Verwahrlosung, sonstiger in der Person liegender Schwächezustand (qualifizierte Unerfahrenheit, Altersbedingte Einschränkungen usw)
 - ja
- Schutzbedarf:
 - Klärung der Frage, wie sich der Schwächezustand auf die Alltagsbewältigung und die Lebensführung auswirkt
 - ja

Aufgaben der KESB

Beide Voraussetzungen sind erfüllt → Behördliche Massnahme notwendig, aber welche?

Arten von behördlichen Massnahmen:

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft

Aufgaben der KESB

Je nach Massnahme werden die Aufträge des Beistands festgelegt

Aufträge im Bereich Wohnen, Arbeit, Geltendmachung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, Finanzen (Einnahmenverwaltung, Vermögensverwaltung), Gesundheit etc. (Massschneidung)

Aufgaben der KESB

Variante 2: Vorsorgeauftrag liegt vor

Was macht/prüft die KESB dann genau?

- Einhaltung der Formvorschriften
- Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit (Gespräch, Arztbericht)
- beauftragte Person geeignet und willens, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen zu übernehmen (Pflichten: Sorgfaltspflicht und Haftung; Rechte: Kündigung, Entschädigung)

Aufgabe der KESB

Validierungsentscheid

Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, nachdem ihn die KESB (Einzelentscheid) für wirksam erklärt hat (= Validierung)
30tägige Rechtsmittelfrist

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

- Formvorschriften nicht eingehalten → Nichtigkeit
- Verwendung von Vorlagen?
- Warum zum Notar?
- Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt eintragen lassen?
- Arztzeugnis bei Errichtung sinnvoll?
- Wen wähle ich zu meinem Vorsorgebeauftragten?
- Mehrere Vorsorgebeauftragte?
- In der Kürze liegt die Würze?
- Unklarheiten, Ergänzungen in Nebenpunkten
- Lücken schliessen

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

- Der Vorsorgebeauftragte handelt nicht in meinem Interesse?
- Interessenkollision?
- Medizinische Vertretungsrechte im Vorsorgeauftrag regeln?
- Widerruf und Wiederherstellung der UF
- Verheiratet und nun?
- Vollmacht?
- ?????

Abgrenzungsfragen

Welche Möglichkeiten kennt das Gesetz bei Urteilsunfähigkeit (UUF) noch?

- Vertretung durch Ehegatten, eingetragenen Partner (Art. 374 ff ZGB)
- Vertretung in medizinischen Fragen (Art. 377 ff ZGB)

Abgrenzungsfragen

Vertretung durch Ehegatten/eingetragenen Partner bei UUF:

- tatsächlich gelebte Beziehung
- Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ZGB (Deckung Unterhalt, ordentliche Verwaltung des Vermögens, Post öffnen)
- Sorgfaltspflicht und persönliche Ausführung
- Zustimmungsentscheid der KESB bei ausserordentlicher Vermögensverwaltung

Abgrenzungsfragen

Vertretung in medizinischen Fragen bei UUF:

- Kaskade des Art. 378 ZGB
- Abschluss eines Betreuungsvertrages:
Zuständigkeit nach Art. 378 ZGB (Art. 382 Abs. 3 ZGB)

UUF: ärztlicher Entscheid, medizinische Kriterienkataloge

Abgrenzungsfragen

Ist eine Vollmacht sinnvoll?

Ja, Inhalt und Form frei gestaltbar

Vorteil:

Vertretung **ab sofort, aber nicht zwingend**

Nachteil:

Überwachungsfähigkeit wird vorausgesetzt

Weitergeltung bei Urteilsunfähigkeit, sofern vorgesehen

Vertretung **erst ab** Urteilsunfähigkeit → es braucht Vorsorgeauftrag

Haben Sie noch weitere Fragen?